

Die 2016 gegründete Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug (SiM) sieht ihr wesentliches Ziel darin, die Selbstvertretungskompetenz der im österreichischen Maßnahmenvollzug Untergebrachten zu stärken. Gleichzeitig ist SiM Anlauf- und Beratungsstelle für Angehörige von Untergebrachten sowie für Personen, die entlassen wurden. Ein weiteres Ziel ist es, Bewusstsein für die menschenrechtlich problematische Thematik des Maßnahmenvollzugs zu schaffen.

Zum Entwurf des Reformpapiers des Maßnahmenvollzugs

Grundsätzlich ist zur **Vorgehensweise bei der Entstehung und Verwertung dieses Entwurfs** Kritik angebracht: es handelt sich um einen Entwurf der auf der Internetseite des BMJ publiziert wird und Stellungnahmen einfordert um eine breite Einbindung zu gewährleisten. Es ist nicht ersichtlich, dass die einlangenden Stellungnahmen veröffentlicht werden, im Gegensatz zur parlamentarischen Begutachtung. Es ist zu befürchten, dass die Stellungnahmen nicht veröffentlicht werden und es in der parlamentarischen Behandlung keine oder nur eine sehr kurze Begutachtungszeit gibt, mit der Begründung auf die derzeitige Einholung von Stellungnahmen.

In Hinblick auf die Entstehung/Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs (aber auch bereits des voran gegangenen Entwurfs) muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass der Vorgabe des **Art 4 Abs 3 UN BRK nicht entsprochen** und Betroffene in den Prozess der Gesetzeswerdung nicht eingebunden wurden. Daher wird gefordert dies umgehend zu ändern und künftige Prozesse der Gesetzeswerdung unter Einbeziehung der Selbstvertretungen umzusetzen.

Die **Selbstvertretungen** der Untergebrachten sollten im gesamten Prozess der Einweisung, Anhaltung und bis zur bedingten Entlassung eingebunden werden, im Idealfall in der Rolle als unabhängige **Patientenanzwaltschaft** im Maßnahmenvollzug.

Der Entwurf beruft sich auf die **Überarbeitungs- und Aktualisierungs-Notwendigkeit** „im Sinne geänderter Verhältnisse“ – und zitiert mehrfach den „Brunnenmarktmord“ und die „Grazer Amokfahrt“. Somit handelt es sich um Anlassgesetzgebung, die nicht einmal Straftaten von Maßnahmenuntergebrachten als Anlässe heranzieht.

Grundsätzlich sollte die ersatzlose Abschaffung des § 21 Abs 1 und 2 StGB erwogen werden, wie dies schon seit Jahren von kompetenten Experten aus Praxis, Lehre und Forschung gefordert wird.

§ 21 Abs 1 StGB Untergebrachte sollten in die medizinische Versorgung im Gesundheitssystem überstellt werden, § 21 Abs 2 StGB Untergebrachte sollten im normalen Strafvollzug intensiv behandelt werden.

Ein grober Missstand ist die permanente Missachtung und Verletzung des Art 6 EMRK beim Entlassungsverfahren. Ein faires Verfahren aus den Grundrechten aus EMRK Art 6 beinhaltet: ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu haben, sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten. Weiters Fragen an Zeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; außerdem unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Eine öffentliche Anhörung (Ausschluss der Öffentlichkeit nur nach den derzeitigen Regelungen in der StPO zur Hauptverhandlung sowie die Kenntnis des Untergebrachten der relevanten Sach- und Rechtslage, somit sämtliche Bezug habenden Aktenstücke, wie Stellungnahmen der Anstalt, des Staatsanwaltes und Gutachten sind herzustellen.

Die bereits hinlänglich bekannte **Mangelhaftigkeit der Gutachten** (belegt u.a. durch die vom BMJ beauftragten Studie der Universität Ulm über die Qualität von Prognosegutachten im Maßnahmenvollzug) wird nicht thematisiert und findet keinen Niederschlag im gesamten Entwurf. Einzig darauf abzielen, dass eine bessere Entlohnung der psychiatrischen Sachverständigen eine Besserung der Situation bringt, ist zu wenig.

Abgesehen davon, muss darauf hingewiesen werden, dass auch der vorliegende Entwurf, weil es sich um ein an die Beeinträchtigung eines Straftäters anknüpfendes, strafrechtliches Sondergesetz handelt, **Art 14 der UN- Behindertenrechtskonvention widerspricht**.

Über die Hälfte der Untergebrachten (UG) hat die **Anlasstaten** der gefährlichen Drohung und/oder des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt, ca. 70% eine versuchte Straftat begangen, die keine schweren Folgen nach sich zog.

Es gibt keine Rechtfertigung, aber auch keine Notwendigkeit, psychisch oder geistig beeinträchtigte Menschen aus geringen, strafrechtlichen Anlässen jahrelangem Freiheitsentzug und/oder tiefgreifender Fremdbestimmung ihrer Lebensführung und lebenslanger Überwachung zu unterwerfen.

Das Strafrecht als die erste Option eines Angebots an Betreuung und Behandlung für „schwierige“ beeinträchtigte Menschen zu etablieren, stellt dem österreichischen Sozial- und Gesundheitssystem kein gutes Zeugnis aus.

Die „Auswahl“ jener Personen, die die Annahme auslösen, dass die **Voraussetzungen für eine Unterbringung** gegeben sein könnten (§ 430 Abs 1 StPO) geschieht weder systematisch, noch nach bestimmten Kriterien, sondern willkürlich. Die Treffsicherheit dieser Auswahl, tatsächlich Menschen mit hochgradigem Gefährlichkeitspotenzial dem unbefristeten („potentiell lebenslangen“ Erl S. 5, 8, 10) Freiheitsentzug zuzuführen, muss bezweifelt werden.

Die verbreitete Überzeugung, dass der psychisch kranke Straftäter „gefährlicher“ ist, als der „normale“ Straftäter - und nur darin liegt die Rechtfertigung, (nur) dem psychisch Kranken die Freiheit „zum Schutz der Allgemeinheit“ (Erl S.15) unbefristet zu entziehen - übersieht, dass jeder Straftäter per se für die Rechtsgüter seiner Mitmenschen „gefährlich“ ist und dies durch seine Straftat auch bereits unter Beweis gestellt hat.

Auch die neu ausgestaltete – und grundsätzlich zu begrüßende – **„ambulante Maßnahme“** stellt sich im Vergleich zur bedingten Strafnachsicht des allgemeinen Strafrechts als Diskriminierung beeinträchtigter Straftäter dar: die Erweiterung der gerichtlichen Aufsicht auf praktisch alle in Frage kommenden Straftaten, die Verschärfung der Berichtspflicht der Bewährungshilfe, die Einführung des Widerrufs- und Kriseninterventionsgrundes der „Verschlechterung des Gesundheitszustandes“ und die unbegrenzt verlängerbare Probezeit stellen für den beeinträchtigten Straftäter potentiell lebenslange Beschränkungen der Lebensführung durch Behandlungs- und Betreuungszwang dar, die im allgemeinen Strafrecht – mit Ausnahme sexuell motivierter Gewalttäter – keine Entsprechung finden.

Im Gegensatz zur Untersuchungshaft des allgemeinen Strafrechts, deren Zulässigkeit ausschließlich an die Voraussetzungen des § 173 StPO gebunden ist, fügt die Regelung der vorläufigen Anhaltung den weiteren Haftgrund der „dringend erforderlichen ärztlichen Beobachtung“ hinzu.

Die Möglichkeit der unbefristeten Unterbringung beeinträchtigter Jugendlicher muss in Ansehung des ansonsten geltenden, grundsätzlich „milderen“ und keine lebenslange Haft zulassenden, Jugendstrafrechts als besonders schwere Diskriminierung beanstandet werden. Jugendliche und Junge Erwachsene sollten generell nicht in den Maßnahmenvollzug eingewiesen werden. Verwiesen sei auf das U-Haft Vermeidungsprogramm des BMJ.

Die Beigebung eines **notwendigen Verteidigers** gem § 75 Abs 1 Ziff 1 und 2 darf nicht auf die Beschränkungen von 3 Jahren bei § 21 Abs 1 StGB Untergebrachten und nicht auf „nach Strafende“ bei § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten festgelegt werden, sondern es ist in jedem Entlassungsverfahren eine angemessene Verteidigung zu ermöglichen. Im Entlassungsverfahren muss Waffengleichheit gem EMRK herrschen.

Anmerkungen zum Entwurf des MVG

Der **Errichtung therapeutischer Zentren**, die mit vorwiegend forensisch-therapeutischem Fachpersonal detailliert beschriebene Aufgaben zu erfüllen und initiativ Angebote zu setzen haben, entspricht den Vorgaben neuerer EGMR-Entscheidungen und stellt die einzige Möglichkeit dar, den Freiheitsentzug der Unterbringung so rasch wie möglich zu beenden.

Die detaillierte **Ausgestaltung der „ambulanten Maßnahme“** (§§ 5ff MVG), die klar formulierte Anwendungspflicht im Sinne der Verhältnismäßigkeit (§ 442 Abs 6 StPO) und die **frühe Einbindung der Bewährungshilfe** stellt in Zusammenhang mit der Festschreibung der Verantwortlichkeit des Bundes, für **ausreichende Einrichtungen der ambulanten Betreuung** zu sorgen (§ 4 MVG), eine realistische Chance dar, den unbedingten Vollzug der Maßnahme zu vermeiden.

Die Einsetzung **gesetzlicher Vertreter im Vollzug** (§ 25 MVG) analog zu den Patientenanwälten des Unterbringungsgesetzes und die **notwendige Verteidigung im Entlassungsverfahren** stellen ein menschenrechtliches Erfordernis dar und verbessern im Zusammenwirken mit **vereinfachten und erweiterten Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten** (§§ 71 ff MVG) den Rechtsschutz Untergebrachter im Maßnahmenvollzug.

Die Regelung zur **Ärztlichen Behandlung** (§ 38 MVG) stellt insbesondere in ihren inhaltlichen Vorgaben, aber auch der Einbeziehung von gesetzlichen Vertretern und des Gerichts, einen modernen, körperlichen Zwang ausschließende, Regelung dar, die auch neuere Entscheidungen des EGMR berücksichtigt.

Hintergrund

Art 4 Abs 3 UN-BRK

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Die „Guidelines zu Art 14“ (Erläuterungen des UN-Kommissärs aus 2015) stellen konkretisierend fest:

„XI. Sicherheitsmaßnahmen

20. Dieser Ausschuss hat Sicherheitsmaßnahmen angesprochen, welche Menschen auferlegt wurden, die für nicht verantwortlich befunden wurden aufgrund einer „Geisteskrankheit“ und der Unfähigkeit zur strafrechtlichen Verantwortung. Dieser Ausschuss hat auch empfohlen, Sicherheitsmaßnahmen abzuschaffen¹, einschließlich jener, welche medizinische und psychiatrische Zwangsbehandlungen in Einrichtungen betreffen.² Es wurde auch die Sorge über Sicherheitsmaßnahmen geäußert, welche den unbefristeten Freiheitsentzug einschließen sowie über das Fehlen von regulären Garantien im Strafrechtssystem.³“

1 CRPD/C/BEL/CO/1, Abs. 28.

2 CRPD/C/EU/CO/1, Abs. 29 c)

3 CRPD/C/DEU/CO/1, Abs. 31

„VII. Freiheitsentzug auf Grundlage von scheinbarer Gefahr von Menschen mit Behinderungen, angeblichem Fürsorge- oder Behandlungsbedarf, oder aus anderen Gründen.⁴

14. Menschen mit geistigen oder psychosozialen Beeinträchtigungen werden häufig als sich selbst oder anderen gegenüber gefährlich angesehen, wenn sie medizinischer oder therapeutischer Behandlung nicht zustimmen bzw. sich dieser widersetzen. Alle Menschen, einschließlich jener mit Behinderungen, sind dazu verpflichtet, keinen Schaden anzurichten. Rechtssysteme, die auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhen, haben diesbezüglich Straf- oder andere Gesetze, um gegen den Verstoß dieser Verpflichtung vorzugehen. Menschen mit Behinderungen wird häufig der gleichgestellte Schutz durch diese Gesetze vorenthalten, indem auf sie andere Gesetze angewendet werden, einschließlich jener Gesetze für psychisch Kranke.“

Des Weiteren widerspricht auch die unverändert beibehaltene Möglichkeit, die **Unterbringungsverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen** durchführen (§ 439 Abs 3 StPO) und von einer Vernehmung des Betroffenen absehen zu können (§ 430 Abs 1 Z 6) Art 14 UN-BRK:

„VIII. Haft von Personen, welche keine strafrechtliche Verhandlungsfähigkeit besitzen bzw. strafrechtlich verantwortungsunfähig sind

16. Der Ausschuss hat festgesetzt, dass Erklärungen über die strafrechtliche Verhandlungsunfähigkeit oder strafrechtliche Verantwortungsunfähigkeit, sowie die Haft einer Person auf Grundlage dieser Erklärungen gegen Artikel 14 des Übereinkommens verstoßen, da dies der Person das Recht auf rechtliches Gehör und Schutzmaßnahmen entzieht, welches jedem Angeklagten zusteht.“

Ein weiterer Widerspruch zu Art 14 UN-BRK ergibt sich aus der in der Praxis derzeit – aber wohl auch in Zukunft – üblichen **Bedingung für bedingte Entlassung bzw. – Nachsicht**, psychiatrische/psychotherapeutische Behandlung, sowie Betreuung (in Einrichtungen) in Anspruch zu nehmen; dazu stellen die Erläuterungen zu Art 14 UN BRK fest:

„XII. Diversionsmechanismen und ausgleichende Justizmaßnahmen

21. Der Ausschuss hat ausgeführt, dass der Freiheitsentzug in Strafverfahren nur als letztmögliches Mittel Anwendung finden soll, wenn andere Diversionsmaßnahmen, einschließlich der ausgleichenden Justizmaßnahmen, unzureichend sind, um eine neuerliche Straftat zu verhindern.⁵ Diversionsmaßnahmen dürfen nicht eine Überführung in Einweisungsprogramme für psychisch Kranke beinhalten oder von der Person die Inanspruchnahme von Leistungen für psychisch Kranke verlangen; diese Leistungen sollten auf der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung der Person basieren.⁶“

4 Zum Beispiel Schweregrad der Beeinträchtigung, Beobachtung oder Prävention in Form einer langfristigen Internierung

5 CRPD/C/NZL/CO/1, Abs. 34

6 CRPD/C/AUS/CO/Abs. 29

Die Bestimmungen im Einzelnen

Die Einweisungsvoraussetzungen des § 21 StGB:

Psychische Störung: Der Begriff der psychischen Störung ist die denkbar weiteste und unspezifische Beschreibung des „nicht gesunden“ Zustandes einer Person; die auf diesem Begriff beruhende internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) enthält zu diesem Begriff über 400 Störungsbilder, die in 99 Gruppen zusammengefasst sind.

Dass die beabsichtigte Einschränkung durch die wertenden und interpretierbedürftigen Begriffe „schwerwiegend und nachhaltig“ erreicht werden kann, muss bezweifelt werden.

So sind zum Beispiel auch Störungen, die bislang nicht erfasst waren, wie Abhängigkeitssyndrome (dazu gehören auch Abhängigkeiten von Koffein und Tabak), Ess-, Entwicklungs- und neurotische Störungen, zweifellos „nachhaltig“ und jedenfalls für den Betroffenen und/oder sein Umfeld meist auch „schwerwiegend“.

Zweifellos umfasst sind überdies Demenzerkrankungen und Intelligenzminderungen – dazu wird an die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2015 erinnert, die den Ausschluss dieser Störungsbilder als Einweisungsvoraussetzung vehement forderte.

Wir schließen uns neuerlich dieser Forderung an und regen an, die Einweisungsvoraussetzung der „psychischen Störung“ wesentlich enger und damit treffsicherer zu formulieren.

Kausalität und die Befürchtung einer schweren Straftat:

Wir regen an, die im ersten Entwurf vorgesehene Formulierung, dass die Straftat „als unmittelbare Folge“ der psychischen Störung begangen wurde und eine weitere Straftat „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ befürchtet werden muss, wieder in den Gesetzesentwurf aufgenommen wird.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Änderung der Begriffe „unter dem Einfluss“ in „unter der Einwirkung“ stellt einen lediglich graduellen Unterschied dar und wird auch in Zukunft nicht verhindern, dass Menschen mit Beeinträchtigung, die auch Straftäter sind, der Sanktion unbefristeten Freiheitsentzugs vorrangig deshalb unterworfen werden, weil sie an einer psychischen Störung leiden – und nicht, weil die Straftat Ausdruck ihrer störungsbedingten „Gefährlichkeit“ war.

Entgegen den Ausführungen der Erläuterungen (S.6 letzter Absatz) fordern Lehre und Rechtsprechung (Ratz, WK, Vor §§21 -25, RZ 4, Nimmervoll, SbgK, § 21, RZ 94) bereits nach geltendem Recht, dass „hohe Wahrscheinlichkeit“ der Begehung einer Straftat mit schweren Folgen gegeben sein muss.

Anlasstat:

Die Straftat, die Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung sein kann, muss insofern „begangen“ worden sein, als der Tatbestand objektiv und subjektiv zumindest als tauglicher Versuch verwirklicht wurde. Fehlt das zur Strafbarkeit erforderliche Wissen und Wollen auch nur hinsichtlich eines Tatbildelements, wurde keine strafbare Handlung begangen. (13 Os 5/08x, JBL 2009, Heft 6) Beachtlich ist hinsichtlich des subjektiven Tatbestands auch ein Tatbildirrtum (das Fehlen des Vorsatzes), welcher auf der die Zurechnungsfähigkeit

ausschließenden geistigen oder seelischen Abnormität höheren Grades beruht. (Ratz, WK², RZ 16)

In Hinblick auf zurechnungsunfähige Täter, die die Anlasstat definitionsgemäß ohne Unrechtsbewusstsein begehen, ist die Bildung eines Vorsatzes wesentlich häufiger als aus Einweisungsurteilen ersichtlich, nicht möglich. Weil eine Unterbringung am fehlenden Vorsatz scheitern würde, behilft sich die gerichtliche Praxis mit Standardsätzen wie: „Der subjektive Tatbestand ergibt sich aus dem objektiven Tatgeschehen.“; eine ernsthafte Überprüfung der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes, auch im Sinn entsprechender Fragen an den Sachverständigen, findet nicht statt.

Besonders auffallend ist das Vorsatzerfordernis – und damit die dargelegte Problematik – im Fall einer bloß versuchten Anlasstat. (Ratz, WK², RZ 16).

Da die erforderliche Strafdrohung der Anlasstat auch für den Versuch gilt und der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 13 StGB in der Maßnahme nicht zum Tragen kommt, bilden versuchte Straftaten unserer Erfahrung nach einen äußerst hohen Anteil an relevanten Anlasstaten, die zur strafrechtlichen Unterbringung führen. In diesen häufigen Fällen schlägt sich die Problematik des oft fehlenden Vorsatz deshalb besonders dramatisch nieder, als die Straftat, deren Begehung nicht durch den objektiven „Erfolg“ bewiesen werden kann, nur aufgrund der Vermutung eines entsprechenden Vorsatzes überhaupt eine taugliche Anlasstat darstellt. So wird z.B. eine leichte Körperverletzung (im Sinn eines Kratzers, oder eines „blauen Flecks“) mittels Unterstellung des entsprechenden Vorsatzes in eine versuchte absichtliche, schwere Körperverletzung „umgedeutet“, um eine Unterbringung zu ermöglichen.

Der vorliegende Entwurf betont einerseits, dass psychisch oder geistig beeinträchtigte Straftäter „Sache des Strafrechts“ sind – woraus sich die unverzichtbare Notwendigkeit des Anknüpfungspunktes einer Anlasstat ergibt –; andererseits bestärkt der vorliegende Entwurf die Entwicklung der Maßnahme zu einem „Gefährdungsabweidungs-Gesetz“ in den letzten beiden Jahrzehnten („...so dass man nicht zuwarten muss, bis tatsächlich eine Straftat mit schweren Folgen für Leib und Leben begangen wurde.“ Erl. S7) was mit den Grundsätzen unseres Strafrechts unvereinbar ist.

Vor dem Hintergrund dieser nunmehr deklarierten Absicht, das Unterbringungsgesetz als Regelung, die Gefährdungen durch psychisch kranke Menschen abwenden soll, zu ersetzen, werden versuchte Straftaten und gefährliche Drohungen trotz der dargestellten rechtlichen Unschärfen, der Widersprüche zu strafrechtlichen Prinzipien und des ungelösten Problems des fehlenden Vorsatzes weiterhin das Eingangstor zur Unterbringung öffnen.

Wie bereits angesprochen, hat sich der vorliegende Entwurf auch von der langjährigen und breit erhobenen Forderung distanziert, nur Anlasstaten mit einer Strafdrohung von mehr als 3 Jahren (Verbrechen) als taugliche Einweisungsvoraussetzung festzulegen.

Darüber hinaus wurden auch bestimmte Vermögensdelikte unter Aufhebung des bislang geltenden Verbotes der Zusammenrechnung gem. § 29 StGB (Ratz, WK², § 21, RZ 3) (wieder) als mögliche Anlasstaten normiert.

Damit fand letztlich nicht die geforderte Einschränkung möglicher Anlasstaten, sondern eine Erweiterung der Anwendbarkeit strafrechtlicher Unterbringung statt; an diesem Faktum vermag auch die Einführung zusätzlicher Kriterien nichts zu ändern.

Schon die Feststellung und Prognose der „Gefährlichkeit“ eines beeinträchtigten Straftäters wirft kritisch diskutierte und letztlich unlösbare Probleme auf; die Einführung weiterer unbestimmter und unbestimmbarer Begriffe wie die „besondere Gewaltneigung“ und – in Hinblick auf Vermögensdelikte - die „Umstände der Tatbegehung (die eine) besondere Gefährlichkeit des Täters auch für die Rechtsgüter Leib und Leben konkret nahelegen“ – die im Übrigen schon derzeit Teil der Gefährlichkeitsprognose sind - wird das Grundproblem, auf nicht beweisbare Einschätzungen potentiell lebenslangen Freiheitsentzug zu gründen, nicht lösen.

Wir regen an, den Forderungen der Arbeitsgruppe 2015 zu folgen und nur vollendete Straftaten gegen Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Integrität mit einer mehr als 3-jährigen Strafdrohung als taugliche Anlasstaten zu qualifizieren.

Die vorläufige Unterbringung:

Die Bestimmungen der vorläufigen Unterbringung unterscheiden sich – positiv - von der geltenden Rechtslage insbesondere dadurch, dass die Anhaltung ausnahmslos in therapeutischen Zentren oder psychiatrischen Krankenhäusern durchzuführen ist, sowie explizit (§ 431 Abs 4 StPO) normiert wird, dass ambulante Behandlung und Betreuung als gelinderes Mittel der Anhaltung vorgeht, wobei die Bewährungshilfe mit der Klärung beauftragt werden kann, ob und unter welchen Bedingungen auf eine stationäre Anhaltung verzichtet werden kann. (§ 431 Abs 5)

Die Rolle des gesetzlichen Vertreters (Erwachsenenvertreter) ist insofern nicht umfassend geklärt (§ 438 bezieht sich ausschließlich auf Vertretungsrechte im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens), als offen bleibt, ob der Erwachsenenvertreter auch die in §§ 432 Abs 3, 433 Abs 3 und 442 Abs 3 erwähnten Antrags- bzw. Zustimmungsrechte des Betroffenen auch durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können.

Des Weiteren wird angeregt, die Verweisbestimmung des § 433 Abs 1 um die explizite Erwähnung der Anwendbarkeit des § 38 MVG (ärztliche Behandlung) zu ergänzen, um klarzustellen, dass bereits während der vorläufigen Anhaltung nur die ärztliche Beobachtung ohne Zustimmung des Betroffenen stattfinden darf, jede Behandlung aber seiner, oder bei Einsichts- und Urteilsunfähigkeit der Zustimmung des dafür zuständigen Erwachsenenvertreters bedarf.

Im Übrigen wird zum Haftgrund der ärztlichen Beobachtung und der Möglichkeit, auf Vernehmungen, sowie die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung verzichten zu können, auf obige Ausführungen verwiesen.

§ 438 Abs 5 (Verständigungspflicht und Besuchsrecht) als Ergänzung zur bisherigen Regelung der Vertretungsrechte des Sachwalters/Erwachsenenvertreters wird ausdrücklich begrüßt.

Vorläufiges Absehen vom Vollzug:

Die §§ 442 StPO und 5 ff MVG ersetzen die „bedingte Nachsicht“ des geltenden Maßnahmenrechts und stellen einen zentralen Teil des vorliegenden Entwurfs dar.

Wie eingangs bereits erwähnt, wird die Option einer „ambulanten Maßnahme“ grundsätzlich begrüßt; auf folgende Punkte möchten wir allerdings aufmerksam machen:

§ 442 Abs 5 und 7 StPO legt fest, dass spätestens innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils die Bedingungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung durch Beschluss festzulegen sind und nach Rechtskraft dieses Beschlusses (ab Zustellung des Urteils sind nun bereits 2 Monate vergangen) ist unverzüglich für die Erfüllung der Bedingungen und Voraussetzungen zu sorgen. „Bis dahin bleibt der Betroffene in vorläufiger Unterbringung“ (§ 442 Abs 7). Aus Erfahrung der derzeitigen Praxis, in der bedingte Entlassungen aus der Maßnahme oft Jahre oder sogar Jahrzehnte lang am Fehlen entsprechender „Bedingungen“ (z.B. „Empfangsräume“) scheitern, scheint die Festlegung einer Frist für die Erfüllung der festgelegten Bedingungen unabdingbar.

§ 5 Abs 6 MVG normiert eine Probezeit von einem bis fünf Jahren, die in den letzten sechs Monaten vor ihrem Ablauf „jeweils“ um höchstens drei Jahre verlängert werden kann. Der Begriff „jeweils“ legt nahe, dass auch im Zusammenhang mit dem vorläufigen Absehen vom Vollzug (wie auch bei der bedingten Entlassung gem. § 63 Abs 3 MVG) die unbegrenzte und damit bis zu lebenslange Verlängerung der Probezeit und der damit gem. § 6 MVG zwingend verbundenen Bedingungen möglich und beabsichtigt ist.

Die Probezeitverlängerung unabhängig vom Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen gem. § 54 Abs 3 StGB wurde anlässlich ihrer Einführung 2001 wegen ihrer Unbestimmtheit („zwingende Gründe der weiteren Erprobung“) als „rechtsstaatlich bedenklich“, aber auch als Abkehr vom bis dahin geltenden Grundsatz, dass lange Probezeiten unbillige Härten gegenüber dem Betroffenen darstellen, kritisiert; Verbunden mit zahlreichen, eine selbstbestimmte Lebensführung in nahezu allen Qualitäten verunmöglichenden, Weisungen bzw. Bedingungen, trifft diese Kritik schon für die geltende Rechtslage zweifellos zu.

Wir regen daher an, die Möglichkeit der Probezeitverlängerung mit einer Höchstdauer zu begrenzen.

§ 7 MVG normiert die gem. § 6 MVG zwingend festzulegenden Bedingungen und Voraussetzungen des vorläufigen Absehens vom Vollzug, wobei die Bedingung, sich einer Entwöhnungs-, medizinischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung zu unterziehen wegen des massiven Eingriffs in Persönlichkeitsrechte nur mit Zustimmung des Betroffenen festgelegt werden darf.

Neu ist Abs 4 der zitierten Bestimmung, die eine vertretungsweise Zustimmung des Erwachsenenvertreters normiert, wenn der Betroffene nicht einsichts- und urteilsfähig ist.

Abgesehen davon, dass eine Entwöhnungs-, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung kaum erfolgversprechend scheint, wenn der Betroffene nicht aktiv daran mitarbeitet, bleibt auch in Hinblick auf die medizinische Behandlung (Verabreichung von Psychopharmaka) die

Frage unbeantwortet, welche Qualität die Zustimmung des Erwachsenenvertreters zu dieser Bedingung hat (es handelt sich hierbei weder um ein Rechtsgeschäft, noch um die Zustimmung zu einer Heilbehandlung), ob die Möglichkeit, dieser Bedingung nicht zuzustimmen (und damit die Entlassung oder den ambulanten Vollzug zu verunmöglichen), überhaupt denkbar ist und welche Folgen die Zustimmung in Hinblick auf die Durchführung der entsprechenden Behandlungen hat.

§ 10 MVG übernimmt weitgehend die im allgemeinen Strafrecht normierte gerichtliche Aufsicht gem. § 52a StGB für Sexualstraftäter und sexuell motivierte Gewalttäter, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder in die Maßnahme eingewiesen wurden, und erweitert deren Anwendungsbereich mit § 10 Abs 1 Z 1 auf praktisch alle in Frage kommenden Anlasstaten der Unterbringung.

Darüber hinaus umfasst die Berichtspflicht der Bewährungshilfe im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht gem. § 9 Abs 3 MVG nicht nur das Verhalten und die Erfüllung der Weisungen/Bedingungen, sondern auch eine eventuelle Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

„Soweit es geboten erscheint“ (§ 11 Abs 1 MVG) kann überdies im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht als (weitere) Bedingung für das vorläufige Absehen vom Vollzug, die elektronische Überwachung angeordnet werden. Im Gegensatz zum elektronisch überwachten Hausarrest der §§ 173a StPO und 156b StVG, der unter definierten Voraussetzungen zum Zweck der Aufrechterhaltung geordneter Lebensverhältnisse, insbesondere eines aufrechten Arbeitsverhältnisses, eine zulässige Form des Strafvollzugs bzw. der Untersuchungshaft darstellt, sind Zweck, Zulässigkeit und Voraussetzungen der Überwachung gem. § 11 MVG nicht näher geregelt.

Insgesamt ist die Möglichkeit denkbar, dass die (häufigen) minderschweren Anlasstaten der gefährlichen Drohung und/oder des Widerstands gegen die Staatsgewalt Anlass des Unterbringungsverfahrens waren, vom Vollzug unter Setzung zahlreicher Bedingungen, gerichtlicher Aufsicht und elektronischer Überwachung zwar vorläufig abgesehen wird, die Probezeit aber (z.B. wegen mangelnder Krankheitseinsicht und/oder Behandlungscompliance) mehrfach, letztlich lebenslang verlängert wird.

Abgesehen davon, dass derart massive und langjährige Einschränkungen durch zahlreiche Anordnungen und Überwachung wohl zweifellos einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Lebensführung des Betroffenen (§ 7 Abs 1 MVG) darstellen, sind derart kumulierte Sicherungsmaßnahmen in Hinblick auf den ganz überwiegenden Großteil beeinträchtigter Straftäter weder angemessen noch verhältnismäßig.

Wir regen daher an, die Anordnung gerichtlicher Aufsicht und elektronischer Überwachung entsprechend den Regelungen des allgemeinen Strafrechts nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen.

Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug (der bedingten Entlassung) und Krisenintervention:

Das vorläufige Absehen vom Vollzug ist zu widerrufen, wenn Bedingungen nicht eingehalten werden oder sich – insbesondere aufgrund der Verschlechterung des Gesundheitszustandes – als unzureichend erweisen (§ 12 MVG). Ebenso normiert § 66 Abs 1 Z 3 die wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes als eigenständigen Grund für den Widerruf der bedingten Entlassung.

Anstelle des Widerrufs gem. § 12 MVG und bei Vorliegen eines der dort genannten Widerrufsfälle, kann das Gericht eine Krisenintervention gem. § 13 MVG anordnen und für höchstens drei Monate (nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens bis zu 6 Monate) die Unterbringung in Vollzug setzen.

Gem. § 13 Abs 3 MVG ist nach dem „Vorbild“ der Regelung des Unterbringungsgesetzes „Unterbringung auf Verlangen“ auch eine freiwillige Aufnahme des Betroffenen möglich, die in eine unfreiwillige, durch den Anstaltsleiter anzuordnende, Anhaltung übergehen kann.

Der im vorliegenden Entwurf neu eingeführte, eigenständige Widerrufsgrund der „Verschlechterung des Gesundheitszustandes“ repräsentiert kein objektivierbares Ereignis (wie die Begehung einer Straftat oder die Nicht-Einhaltung von Bedingungen) und bedeutet für sich genommen auch keine gesteigerte „Gefährlichkeit“.

Während Verfassungs- und Menschenrechte (Verfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, insbesondere aber auch die UN-Behindertenrechtskonvention), darauf basierend auch das Unterbringungs- und Heimaufenthaltsgesetz normieren, dass (nur) an das Vorliegen einer psychischen Erkrankung und deren „Behandlungsbedürftigkeit“ keine Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht Kranker geknüpft werden dürfen, eine „präventive“ Beschränkung der Grundrechte psychisch Kranker damit unzulässig ist, normieren die vorgenannten Bestimmungen verfassungs- und konventionswidrigen „Behandlungszwang“ im Rahmen eines Freiheitsentzugs ohne das (zusätzliche) Vorliegen konkreter Gefährdungsmomente, oder eines Weisungsbruchs.

Darüber hinaus bestimmen die §§ 14 ff MVG, dass über den Widerruf gem. § 12 sowie die Krisenintervention gem. § 13 MVG durch das Vollzugsgericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zu entscheiden ist; Staatsanwaltschaft, Betroffener und Bewährungshelfer sind vor der Entscheidung zu hören.

Obwohl es sich in diesen Fällen um die Verfügung unbedingten Freiheitsentzugs handelt, ist weder eine gesetzliche oder anwaltliche Vertretung, noch die Beiziehung von Sachverständigen oder anderen Auskunftspersonen zur Beurteilung der Frage, ob die Verschlechterung des Gesundheitszustandes überhaupt Auswirkungen auf das Gefährdungspotential des Betroffenen hat, vorgesehen.

Wir regen an, die beiden Instrumente des Widerrufs gem. § 12 MVG und der Krisenintervention verfassungskonform auszugestalten und das diesbezügliche Verfahren mit den in Hinblick auf den schweren Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit erforderlichen Rechtsschutzgarantien auszustatten.

Vollzug:

Der Vollzug der Unterbringung soll ausnahmslos in therapeutischen Zentren oder öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie stattfinden; die Entscheidung über den Ort des Vollzugs trifft das Bundesministerium für Justiz nach Anhörung des Betroffenen.

Die im Vollzug anzubietende Behandlung und Betreuung ist vom gesamten Personal der Anstalt initiativ zu leisten (§ 29), unverzüglich nach Aufnahme ist ein Therapie- und Eingliederungsplan zu erstellen (§ 30), Arbeit und Bildung sind integraler Bestandteil der Betreuung (§§ 31 ff)

Die ärztliche Behandlung gem. § 38 MVG darf zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis stehen; besondere Heilbehandlungen dürfen nur dann erfolgen, wenn die Vorteile für den Betroffenen die Nachteile und Gefahren eindeutig überwiegen. Der Betroffene und sein Erwachsenenvertreter (Vorsorgebevollmächtigter) sind aufzuklären, der Vertreter gem. § 25 (PAN) ist auf sein Verlangen zu unterrichten. Die Behandlung darf nur mit (bei besonderer Heilbehandlung schriftlicher) Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Betroffenen und vorausgehender Bewilligung des Vollzugsgerichts (ebenfalls bei besonderer Heilbehandlung) stattfinden. In Hinblick auf den einsichts- und urteilsunfähigen Untergebrachten ist die (schriftliche) Einwilligung des (dafür zuständigen) Erwachsenenvertreters und die vorausgehende Bewilligung des Vollzugsgerichts einzuholen.

Die Regelung, dass auch bei einsichts- und urteilsfähigen Betroffenen eine gerichtliche Bewilligung einzuholen ist, ist zweifellos (auch im Vergleich mit anderen Rechtsbereichen wie dem UbG und ErwSchG) ungewöhnlich, nimmt aber möglicherweise Bezug auf die besondere Schutzbedürftigkeit Untergebrachter im Zwangskontext der Anhaltung.

Wir begrüßen, dass in Zusammenhang mit den Ausführungen der Erläuterungen (S 21, die Gefährlichkeit des Betroffenen rechtfertigt nur seine Anhaltung, nicht aber eine Zwangsbehandlung) und der Bestimmung des § 53 MVG (Unmittelbarer Zwang) davon auszugehen ist, dass die Anwendung von Zwang zur Durchsetzung einer ärztlichen Behandlung mit Ausnahme des § 39 Abs 3 MVG (Gefahr einer Übertragung ansteckender Krankheiten) ausgeschlossen ist.

Offen bleibt in Hinblick auf ärztliche Behandlungen, ob und welches Verfahren der Bewilligung des Vollzugsgerichtes vorangeht; insbesondere in Zusammenhang mit der Zustimmung durch den Erwachsenenvertreter – der dazu eigenen Regelungen aus dem Erwachsenenschutzgesetz unterliegt – ist ungeklärt, welche Verfahrensschritte (Einholung von Sachverständigen-Gutachten, Anhörung des Betroffenen, Prüfung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit) das Vollzugsgericht vor seiner Entscheidung zu setzen hat.

Wir regen an, die Frage des Bewilligungsverfahrens in Hinblick auf ärztliche Behandlungen zu klären und sich dabei an den Regelungen des Erwachsenenschutzgesetzes zu orientieren.

Vertretung und Rechtsschutz:

Wie oben bereits ausgeführt, werden die Einführung gesetzlicher Vertretung gem. § 25 MVG, notwendiger Verteidigung im Entlassungsverfahren, die normierte Vertretungsfunktion von

Erwachsenenvertretern und Vorsorgebevollmächtigten, aber auch die erweiterten und vereinfachten Rechtsmittelmöglichkeiten ausdrücklich begrüßt.

Der vorliegende Entwurf übernimmt unter der Überschrift „Vertretung des Betroffenen“ in den §§ 25 ff weitgehend die Regelungen zur Patientenanzwtschaft aus dem Unterbringungsgesetz, verzichtet aber anders als das UbG darauf, die Bestimmungen zu nennen, die in Hinblick auf die Vertretungsfunktion des Vertreters gem. § 25 relevant sind.

Der Vertreter gem. § 25 ist ausschließlich im Vollzug tätig und hat damit keine Vertretungsfunktion im Rahmen des Einweisungs- und Entlassungsverfahrens, des Verfahrens zum vorläufigen Absehen vom Vollzug, der Krisenintervention und des Widerrufs der bedingten Entlassung.

Abgesehen von der oben ausgeführten Problematik fehlender Vertretung in Hinblick auf Widerruf des Absehens vom Vollzug und Krisenintervention, erschiene die Beteiligung des Vertreters gem. § 25 insbesondere im Entlassungsverfahren neben der notwendigen Verteidigung bzw. in den ersten 3 Jahren aufgrund seiner Kenntnis des Betroffenen im Vollzug durchaus sinnvoll und vor dem Hintergrund seines Antragsrechts gem. § 76 Abs 2 MVG auch folgerichtig.

Die offenbar in Anlehnung an die geltende Bestimmung des § 165 Abs 1 Z 1 StVG normierte Regelung des § 25 Abs 3 MVG bestimmt, dass Anträge, Einsprüche und andere Eingaben des Untergebrachten formlos zurückzulegen sind, wenn die Eingabe ausschließlich auf die psychische Störung des Untergebrachten zurückzuführen ist und ein (für die Vertretung vor Gericht oder im Unterbringungsverfahren zuständiger) Erwachsenenvertreter bestellt ist.

Eine derartige Regelung verkürzt zum einen unzulässig die z.B. in § 71 MVG garantierten Rechte des Untergebrachten, zum anderen stellte schon das Sachwalterrecht (aber auch die Erläuterungen zum MVG) fest, dass der Sachwalter/Erwachsenenvertreter ausschließlich im Interesse des Betroffenen handelt und die Bestellung eines Sachwalters zum Schutz Dritter (auch und besonders im Sinn des „Schutzes“ von Behörden vor „Querulanten“) unzulässig ist. Wir regen deshalb an, die Bestimmung des § 25 Abs 3 ersatzlos zu streichen.

Weitere Vertreter (Erwachsenenvertreter, Vorsorgebevollmächtigter) und ihre Vertretungsrechte im Rahmen des Vollzugs werden (außer in § 25 Abs 3) nicht erwähnt.

Stattdessen findet sich die Erwähnung der verschiedenen Vertreter in zahlreichen Vollzugsbestimmungen, oft ohne ersichtliche Zuordnung, welcher (gesetzliche) Vertreter gemeint ist und ob hier lediglich (nachträgliche) Verständigungen der Vertreter stattfinden, oder Parteistellung, Rechtsmittel-, oder Vertretungsrechte zuerkannt werden sollen.

Anordnungen, Entscheidungen und Verfügungen des Anstaltsleiters ergehen in der Regel formlos; werden die Rechte des Untergebrachten dadurch mehr als nur geringfügig beeinträchtigt, sind diese Anordnungen im Personalakt begründet zu dokumentieren (§ 70 Abs 4)

Daran schließt sich die Frage, ob die (gesetzlichen) Vertreter des Untergebrachten Einsichtsrechte in den Personalakt haben, wobei wir anregen, solche Einsichtsrechte (in die Krankengeschichte und den Personalakt) jedenfalls vorzusehen.

§ 68 Abs 1 stellt fest, dass in allen Fällen, in denen im Vollzug eine gerichtliche Entscheidung zu treffen ist (z.B. ärztliche Behandlung, Fixierung, länger dauernde Fesselung, Einsprüche gegen Anordnungen des Anstaltsleiters), das Vollzugsgericht zu entscheiden hat, wobei in den diesbezüglichen Verfahren – soweit ein solches überhaupt ausgestaltet ist – Betroffener, Anstaltsleiter und Staatsanwalt Parteistellung haben. Laut Erl. S.26 gilt diese Parteistellung für alle Verfahren, auch für den Einspruch nach § 71.

§ 68 Abs 5 ordnet hingegen an, dass alle Entscheidungen und Verfügungen des Vollzugsgerichts auch dem Erwachsenenvertreter, sowie dem Vertreter gem. § 25 allerdings nur dann zuzustellen sind, wenn kein Verteidiger beauftragt ist. „Rechtsmittelfristen laufen für diese Personen erst ab Zustellung an sie“ (§ 68 Abs 5)

Daraus wäre zu schließen, dass zwar keiner der (gesetzlichen) Vertreter Parteistellung hat, aber eine Rechtsmittelbefugnis besteht.

§ 71 regelt den Einspruch an das Vollzugsgericht; berechtigt, Einspruch zu erheben, ist in Abs 1 der „Untergebrachte“, in Abs 3, 4 und 5 der „Einspruchswerber“; eine Einspruchslegitimation der Vertreter erwähnt das Gesetz nicht.

Die Erläuterungen (S.27) stellen allerdings – ohne Angabe auf welche Gesetzesstelle sich diese Feststellung bezieht - fest, dass ein Einspruch auch vom Vertreter gem. § 25, dem gesetzlichen Vertreter oder dem Verteidiger erhoben werden kann.

Demgegenüber normiert § 72 Abs 3 MVG, dass bei Einsprüchen, die eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit, des Verkehrs mit der Außenwelt oder die Zulässigkeit einer ärztlichen Heilbehandlung eine mündliche Verhandlung abzuführen ist, zu der der Untergebrachte, der „Einspruchswerber“, Verteidiger oder Vertreter gem. § 25, sowie der Anstaltsleiter zu laden ist. Ein Beschluss ist nur auf sofortiges Verlangen der (anwesenden) Personen auszufertigen und diesen Personen zuzustellen.

In diesen Fällen – insbesondere jenem der Zulässigkeit einer ärztlichen Behandlung – erschließt sich nicht, warum der Erwachsenenvertreter nicht zu laden ist und damit auch keine Beschlussausfertigung verlangen kann, die ihm auch nicht zuzustellen ist.

In Hinblick auf schwere Eingriffe in Persönlichkeitsrechte des Untergebrachten aus Gründen der „Sicherheit und Ordnung“ (Sechster Abschnitt) normieren die §§ 55 Abs 7 und 58 Abs 5 zwar die unverzügliche Verständigung (über ein Disziplinarverfahren gem § 58, der mechanischen Fixierung, der Fesselung für mehr als 48 Stunden) der gesetzlichen Vertreter, ob die Vertreter im jeweiligen gerichtlichen Verfahren Partei- bzw. Vertretungsrechte haben, bleibt unklar.

Eine Einbeziehung gesetzlicher Vertreter (auch nicht in Form der Verständigung) zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen (§ 54) und Anwendung von unmittelbarem Zwang (§ 53) ist offensichtlich nicht vorgesehen.

Gegen die Entscheidung des Vollzugsgerichts über einen Einspruch können gem. § 73 allerdings ohnehin nur der Betroffene, der Staatsanwalt und das Bundesministerium für Justiz Beschwerde erheben.

Wir regen an, die gesetzlichen Vertreter mit klar formulierten, umfassenden Vertretungsrechten (insbesondere Parteistellung in sämtlichen gerichtlichen Verfahren) und zum Zweck der Vertretung notwendigen Einsichtsrechten in den Untergebrachten betreffenden Aufzeichnungen auszustatten.

Zusammenfassend unsere Forderungen zur Reform des Maßnahmenvollzugs:

I. Allgemeines

- a. Es wird eingehend auf die entsprechenden Normen, insb die im Verfassungsrang stehende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18.12.2002 (OPCAT) , die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die „Guidelines on article 14 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ verwiesen. Diese müssen bei allen Änderungen immer im Mittelpunkt der Reform stehen. Die Schaffung eines eigenen Gesetzes ist nötig. Die derzeitigen Bestimmungen im StGB, der StPO und im StVG sind nicht praktikabel und vor allem im StVG nicht mehr zeitgemäß.
- b. Verurteilte nach § 21 Abs 1 StGB dürfen nicht im Justizsystem angehalten werden, sondern sollten, um eine optimale Betreuung zu garantieren, in das Gesundheitssystem überstellt werden. Die dazu nötigen Ressourcen sind umgehend einzurichten. Grundlegend sollte der gesamte Maßnahmenvollzug so freiheits- und resozialisierungsorientiert wie möglich gestaltet werden. Wir finden es bedauerlich, dass diese Forderung wohl schon am Widerstand der Bundesländer gescheitert ist.
- c. Eine der größten Problematiken ist die derzeit unbefristete Anhaltung im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB. Diese führt zur Hoffnungs- und Perspektivenlosigkeit der untergebrachten Menschen und auch bei deren Angehörigen und Freunden. Die Ungewissheit nicht zu wissen, wann man entlassen wird, ist als psychische Folter anzusehen.
- d. Daher fordern wir die ersatzlose Streichung des § 21 Abs 2 StGB.
- e. Als Alternative dazu wäre auch eine weitere Unterbringung denkbar, die mit maximal der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe nach Ende der Freiheitsstrafe beschränkt werden muss. Dabei kann man das in Deutschland praktizierte „Abstandsgebot“ mit

der Richtlinien-Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, angelehnt an die aktuelle Rechtsprechung des EGMR, als Beispiel heranziehen.

- f. In diesem Fall sollten Untergebrachte am ersten Tag nach dem Strafeende entweder in das Gesundheitssystem transferiert werden, oder es müssten spezielle Einrichtungen und Möglichkeiten geschaffen werden, die eine menschenrechtskonforme Anhaltung und minimal invasiven Eingriffen in die Freiheitsrechte der Menschen praktizieren, da es sich um einen rein präventiven Freiheitsentzug handelt und der Untergebrachte sich nicht mehr in Strafhaft befindet. Im Detail sollten adäquate Einzelräume bzw Wohngruppen geschaffen werden, die Möglichkeiten der Kommunikation mit der Außenwelt an die Möglichkeiten in Freiheit angepasst werden (Internet, Mobiltelefon, ...) und die Einschränkungen einer Justizanstalt nicht mehr praktiziert werden.
- g. Untergebrachte im Maßnahmenvollzug, die ihre Strafe abgeleistet haben, müssen neben der Arbeitslosenversicherung auch im herkömmlichen Gesundheits- und Pensionssystem eingebunden werden.

II. U-Haft und Einweisung

- a. Die Einweisungskriterien sollten bei einer Verurteilung ab 3 Jahren unbedingter Freiheitsstrafe liegen, damit minderschwere Fälle nicht im Maßnahmenvollzug landen und damit wieder die Untergebrachtenzahlen und auch gleichzeitig die Kosten der Unterbringung explodieren.
- b. Jugendliche und junge Erwachsene dürfen nicht in den Maßnahmenvollzug eingewiesen werden können, da sie im schlechtesten Fall an einer Persönlichkeitsentwicklungsstörung leiden.
- c. Zuzüglich sollte es standardisierte Vorgaben geben, wann die Bestellung eines psychiatrischen SV vorgegeben wird. Damit ist die Ungleichbehandlung im Einweisungsverfahren (derzeit kann man bei einem vergleichbaren Delikt und vergleichbaren Anzahl von Vorverurteilungen auch einer Begutachtung entgehen, bzw ist die Antragstellung der Staatsanwaltschaft nötig) abgeschafft.
- d. Die Auswahl der Gutachter sollte dem Zufallsprinzip unterliegen oder, wie bei der Bestellung der Pflichtverteidiger, aus einer Liste in einer bestimmten Reihenfolge ausgewählt werden.
- e. Im Einweisungsverfahren sollte der zu Begutachtende von einem psychologischen und einem psychiatrischen Gutachter untersucht werden. Um Fehler von vornherein zu vermeiden, sollten diese beiden Gutachten nach der Fertigstellung von einem weiteren Gutachter auf Fehler und auf Einhaltung der Mindestanforderungen kontrolliert werden. Alternativ kann man Stichprobenkontrollen der Gutachten vornehmen lassen.

- f. Im Zuge der Hauptverhandlung sollte von den untersuchenden Sachverständigen die Beantwortung der Frage nach einer möglichen bedingten Verurteilung mit entsprechender ambulanter Betreuung zur Maßnahme gefordert werden.
- g. Die vom Gericht zu bestellenden SV müssen Mindestanforderungen für Gutachten unterliegen und eine forensische Ausbildung vorweisen können. Beispielhaft kann man sich an den bestehenden, bereits implementierten, Systemen in Deutschland orientieren. Die Schaffung eines Lehrstuhls für Forensische Psychiatrie ist dazu ein wichtiger Schritt.
- h. Die adäquate Bezahlung der SV für Psychiatrie sollte an die Entlohnung der SV für Psychologie angeglichen werden.
- i. Vom Angeklagten beigebrachte Privatgutachten sollten eine weitere Sichtweise für die Beurteilung des Falles bringen.

III. Unterbringung während der Anhaltung im Maßnahmenvollzug

- a. Zur Maßnahme verurteilte Straftäter sollten ausschließlich in Sonderanstalten untergebracht werden.
- b. Eine Anhaltung in einzelnen Abteilungen von normalen Justizanstalten sollte nicht mehr möglich sein um eine bestmögliche Betreuung zu gewährleisten. Diese Sonderanstalten sollten kleine, überschaubare Anstalten (max. 100 Untergebrachte) sein, die in mehreren Bundesländern geschaffen werden müssten um die Nähe zum sozialen Umfeld aufrechterhalten zu können.
- c. Während der Anhaltung im Maßnahmenvollzug und danach sollte den Untergebrachten eine Art Patientenanwalt bzw ein Rechtsschutzbeauftragter zur Seite stehen. Dieser müsste die Kompetenz haben, in Beschwerdefällen erste Entscheidungen treffen zu können bzw die nötige Beratungskompetenz haben um die UG über ihre Rechte aufzuklären.
- d. Bei Beginn des Maßnahmenvollzugs muss ein nachvollziehbarer Vollzugs- und Therapieplan erstellt werden, der auch für den Untergebrachten, einer Vertrauensperson, den Patientenanwalt und seinen Rechtsbeistand einsehbar ist. Der Betreuungsschlüssel der Fachdienste müsste gesenkt werden. Damit eine optimale Betreuung möglich wird, sollten insbesondere Sozialarbeiter weniger Klienten betreuen müssen.

- e. Besonders die Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Untergebrachte sollten einen besonderen Stellenwert erhalten, speziell gefördert und unterstützt werden. Dazu gehört unter anderem auch die Möglichkeit der Untergebrachten einen Computer anzukaufen zu können und Lernmaterialien unkompliziert beziehen zu können.
- f. Ein (eingeschränkter) Internetzugang ist in der heutigen Zeit eine absolute Notwendigkeit. Ebenso sollten vielfältige und sinnstiftende Freizeit-, Beschäftigungs- und Sportaktivitäten angeboten werden.

IV. Anhörungen zur bedingten Entlassung

- a. Falls der Maßnahmenvollzug weiterhin eine unbegrenzte zeitliche Anhaltung bedeuten wird, sollten die Anhörungen während der Strafzeit jährlich und danach halbjährlich stattfinden.
- b. Es müssen gesetzliche Regelungen geschaffen werden um überlange Entlassungsverfahren zu unterbinden. Die Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Kuttner vs Österreich, 2015) zeigt wie notwendig diese Änderung ist.
- c. Die Anhörungen zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug müssen klarerweise öffentliche Verfahren sein, in denen auf Antrag des Untergebrachten bzw seiner Rechtsvertretung der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden kann. Ebenso sind die Garantien für ein faires Verfahren aus Art 6 EMRK einzuhalten.
- d. Der Untergebrachte muss in jedem Fall durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. Dazu sollte nicht der Untergebrachte einen Antrag stellen müssen, sondern das Gericht bei Eröffnung des Verfahrens automatisch einen bestellen.
- e. Je länger jemand im Maßnahmenvollzug untergebracht ist, umso sorgfältiger müsste eine mögliche Entlassung überprüft werden. Dazu reicht es nicht, einen Sachverständigen zu bestellen, sondern es sollte vielmehr ein Senat bestehend aus den betreuenden Psychiatern, Psychologen, Sozialarbeitern und eventuell dem Therapeuten des Untergebrachten ein Gesamtgutachten über den Untergebrachten vorlegen.
- f. Ebenso sollte in jedem Fall das Instrument der Sozialnetzkonferenz genutzt werden um die handelnden Akteure zusammenzubringen und um ein vernünftiges und umsetzbares Entlassungsszenario mit dem sozialen Empfangsraum zu entwickeln. Diese Expertise sollte dann dem Vollzugsgericht als zusätzliche Entscheidungsbasis dienen.

- g. Vielmehr sollte das Vollzugsgericht zur Erprobung einer Realbewährung den Untergebrachten Unterbrechungen der Unterbringung (UdU) ermöglichen, falls alle Notwendigkeiten (Wohnung, soziales Umfeld und Verpflegung) erfüllt werden. Damit diese Erfordernisse erfüllt werden können, braucht es engagiertes und kompetentes Handeln der befassen Sozialen Dienste.
- h. Bei der Prüfung der weiteren Anhaltung sollte ein besonderes Augenmerk auf der Möglichkeit einer möglichen ambulanten Betreuung liegen.

V. Vollzugslockerungen

- a. Derzeit sind die justizanstaltsinternen Vollzugslockerungsbesprechungen intransparent und für viele Untergebrachte nicht nachvollziehbar. Es erscheint so, als wäre der Untergebrachte der Willkür der Fachdienste und der Anstaltsleitung ausgeliefert. Anstelle dieser könnte eine erweiterte Sozialnetzkonferenz mit den wesentlichen Akteuren der Fachteams der Justizanstalten Entscheidungen zu Vollzugslockerungen treffen.
- b. Bei einer Reststrafe von unter drei Jahren, sollten regelmäßig (alle 6 Monate) VL-Besprechungen stattfinden. Damit diese ein nachvollziehbares Resultat erzielen, sollten neben dem betroffenen Untergebrachten auch - falls vorhanden - sein Rechtsanwalt, sein Sachwalter und eine Vertrauensperson des Untergebrachten teilnehmen können. Auf Seiten der Justiz sollten neben den Vertretern des Psychologischen, Psychiatrischen und Sozialarbeiterischen Diensten auch der Betriebschef, der Abteilungskommandant und im Idealfall auch Vertreter des Vollzugsgerichts sowie der Staatsanwaltschaft daran teilnehmen um eine möglichst breite Entscheidungsbasis zu haben und um konkrete Ziele für die Gewährung von VL festzuhalten.
- c. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung von VL fällt das Vollzugsgericht. Im Falle der Gewährung von VL sollte es für die Untergebrachten einen nachvollziehbaren Plan geben welche Lockerungen genehmigt werden. So sollte man eine konkrete Anzahl von Ausgängen (§ 99, 126 StVG) bzw Unterbrechungen der Unterbringung (§ 166 StVG) zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums sowie zur Arbeits- und Wohnungssuche festlegen.
- d. Spätestens ein Jahr vor Strafende soll jeder Untergebrachte eine Chance auf bewachte und/oder unbewachte Ausgänge haben. Diese sollen nur in begründeten Ausnahmefällen untersagt werden können.

VI. Entlassung

- a. Falls der Untergebrachte am ersten Arbeitsmarkt keine Chance mehr hat, sollte rechtzeitig die Suche nach einem passenden Arbeitsplatz im geschützten Bereich begonnen werden.
- b. Falls der Untergebrachte keine Wohnmöglichkeit aufzuweisen hat, sind Vorkehrungen zu treffen, dass genügend Plätze in betreuten Wohngruppen oder auch Sozialwohnungen im jeweiligen Bundesland verfügbar sind. Es ist dabei dafür zu sorgen, dass es in jedem Bundesland geeignete Nachsorgeeinrichtungen gibt.

VII. Nach der Haft

- a. Bei mehrfachem Verstoß gegen Weisungen des Vollzugsgerichts sollte auch eine weitere - zeitlich begrenzte - Anhaltung im Maßnahmenvollzug möglich sein um die Thematik des Verstoßes der Bewährungsaufgaben zu bearbeiten.
- b. Die Betreuung nach der Haft sollte nahtlos an die Betreuung während der Haft anschließen und durch die Bewährungshilfe und dem sozialen Empfangsraum, der bereits bei der Sozialnetzkonferenz geschaffen wurde, koordiniert werden.



Markus Drechsler, Obmann

Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug (SiM)

Markgraf-Rüdiger-Straße 12/3, 1150 Wien, Österreich

tel: +43 1 786 42 45

mobile: +43 664 646 85 74

mail: buero@massnahmenvollzug.net

web: www.massnahmenvollzug.org

facebook: <https://www.facebook.com/SelbstvertretungSIM/>

twitter: <https://twitter.com/Massnahmenvollzug>